

Der fünfzig jüdischen Gemeinde. Vorstand und der Vorstand der fünfzig jüdischen Gemeindefamilien: Thalmud-Thora-Vorstand, welcher letztere bis zur Beendigung seiner Pflichten ein Amt ausüben soll, worin er sich in der Anstimmung folgender Gemeindefürsorge, welche bestehen für die Verwaltung des Schulvorstandes nachstehend sein sollen.

1. Es sollen auf die der jüdischen Schulvorstand die Bestimmungen gelten, welche für die Schulvorstände in Berlin im Allgemeinen bestehen, namentlich sollen die von dem Königl. Schulcollegio der Provinz Brandenburg erlassenen Vorschriften für die Verwaltung und Aufsichtigung der fünfzig Familien- und Privatfamilien, vom 5. März 1832 und die von dem Magistrat allehier für die Vorstände dieser Schulen unter dem 13. April 1832 gegebenen Anweisung auf den Vorstand der fünfzig jüdischen Gemeindefamilien Anwendung finden. Mit Bezug auf die besondern Vorschriften der jüdischen Gemeindefamilien in Berlin sollen jedoch folgende Bestimmungen und Abweichungen von den obangeführten Reglementen stattfinden:

2. Der Schulvorstand soll provisorisch aus 5 Mitgliedern bestehen, nämlich: a, aus dem 1. Vorsteher der Thalmud-Thora, die, bis er von der Regierung autorisiert, die Gemeindefürsorge überträgt, regulierendes Amt ein Amt ausüben sollte, in fortwährender Weise aus den Mitgliedern der fünfzig jüdischen Gemeinde gewählt werden; b, aus dem Rabbiner, oder, so lange dessen Stelle unbesetzt ist, einem der Rabbinats-Assessoren, (einem) Professore in der Schule. Die Wahl dieses letzteren wird aber, des Rabbinats-Assessors, so lange die Rabbinatsstelle selbst unbesetzt ist, erfolgt gemüßlich von der Gemeinde-Vorstand und der ob a bezeichneten 3 Mitgliedern des Schulvorstandes, jedesmal werden davon eigene Wahl gehalten, und zwar für die Dauer ihrer eigenen Amtszeit; nach dem gegenwärtigen Modus also je auf 3 Jahre.

Bei der ersten Wahl der ob c bezeichneten Mitglieder zur Ergänzung des jetzt bestehenden Schulvorstandes, werden dieselben für den bis zur

alle

allgemeinen/Kammernsämmlicher Mitglieder der Gemeinde. und Psilow.
 standes nach übrigen Zeitraume vermehrt. Der Eintritt der beiden andern Mit-
 glieder in den Psilowstand wird erfolgen, sobald der Herr, der zu Waisanden
 durch die bevorstehende Anstellung eines dritten Rabinatassessors vermittelst
 sein wird.

Dem Gemeinde-Vorstande bleibt es überlassen, ein geeignete
 Loufranz mit dem Psilowstande anzunehmen, ein ob auf jedem Mitgliede der
 Gemeinde vorstehendes Verstehen soll, Loufranz der Psilowstandes mit bezu-
 mehen.

3. Die Beschlüsse des Psilowstandes erfolgen nach Stimmrechtsverhältnissen. Sämmliche Mit-
 glieder sind gleich berechtigt und müssen von jeder Sitzung in Kammer gesetzlich
 werden; in dem gemüthlich die Anwesenheit von 3 Mitgliedern zur Sitzung eines
 gültigen Beschlusses.)

Es versteht sich von selbst, daß von denjenigen Beschlüssen, welche die Ver-
 hältnisse eines Mitgliedes des Psilowstandes selbst betreffen sollten, dieses
 Mitglied seinen Antheil zu nehmen kann.

4. Die Wahl, Anstellung und resp. Entlassung der Dirigen und Lehren des Psilow-
 so wie der Lehrpersonen und des sonstigen Lehrpersonals erfolgt zumer von
 dem Psilowstande mit Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, jedoch unter
 nach möglicher Genehmigung des Gemeindevorstandes.)

5. Kaiserl. Patent vom 3. April 1832 die Grenzen der gesetzlichen Psilow-
 gesetzlich von der Bestimmung des kais. Patentes abhängig gemacht wird, soll bei
 den jüdischen Psilow diese Bestimmung von einer in Gegenwart des Psilow-
 standes stattfindenden Sitzung abhingen. f. Kaiserl. von der Königl. Regie-
 rung in Lebnitz vorgeschlagen und vom kais. Ministerio, Pater. vom 25.
 Juni 1829, genehmigten Anordnung - v. Kamptz Annalen Bd. 13. P. 832.)

6. Die Verwaltung des Kassennegels wird einem eignen Rendanten überlassen,
 welchen der Psilowstand entweder aus seiner Mitte oder aus den sonstigen Mit-
 gliedern der jüdischen Gemeinde dem Gemeindevorstande zur Bestätigung vor-
 stellt. Derselbe verfährt alle Einkünfte der Gemeindefiskalen und befreit die

Ante

Abgaben nach der vom Gemeinde-Vorstand genehmigten abkommlichen Satz-
 schung, in welcher die Summe von zweihundert Thalern jährlich zur Gemein-
 dekosten des Schulvorstandes angesetzt sein soll, oder nach schriftlicher Zustimmung
 annehmigen des Schulvorstandes in Betreff derjenigen Abgaben, über welche
 der Land nicht bereits specifierte Anweisung giebt. Es soll alljährlich einmahl von
 jedem Hause ein Pfennig zum Schulvorstande vorzulagen, welcher in dem Gemein-
 devorstande eintritt. Dieser letztere ist von dem Gemeinde-Vorstande zu prüfen
 und erfüllt Infolge darüber, falls der Kirche zugewandten Abgaben zu
 werden soll.

f. In Ausführung über Schriftliche Einwilligung oder Pflicht der Gemein-
 de (ausgeführt von Seiten des Gemeindevorstandes.)

g. Der Schulvorstand darf zu seinen Vorlesungen die Gemeindeglieder be-
 rufen, es sei auf der Gemeinde-Registrierung einen eigenen Raum zum
 Aufzeichnung seiner Acten und darf sich zur Erlangung seiner Geschäfts-
 sührung der Registratur bedienen. In dem Gemeindevorstande zu handeln.
 Berlin den 15ten April 1877.

Die Ältesten und Vorsteher der Jüdischen
 Meyer. Veit. Ries.
 Muhr. Lehmann. Hirschfeld. Benda.

Die Vorsteher der fünfzig jüdischen Gemeindeglieder.
 J. W. Wollers. M. W. Meyer. M. Simon.